



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

72/SN-244 v. ME

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

| | |
|-----------|--------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zi. | GE 9 |
| Datum: | 10. NOV. 1989 |
| Verteilt: | 10. Nov. 1989 Post |

A. Bauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
DDr. Krohn
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-584/10-1989

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2580

2.11.1989

Mag. Uta Franzmair

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen
und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG);
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 622.001/32-II 3/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die ha. Stellungnahme vom 8. Mai 1989, Zl.
0/1-584/5-1989, zur Punktation für eine Erneuerung des Ge-
schworenen- und Schöffenlistengesetzes 1946, soweit sie im
vorliegenden Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung gefunden
hat, aufrechtgehalten. Vor allem hinsichtlich der mit dem
vorliegenden Entwurf vorgesehenen verstärkten Belastung der
Bezirksverwaltungsbehörden wird nochmals eine adäquate Abgel-
tung der dadurch entstehenden erhöhten personellen und sach-
lichen Erfordernisse vom Bund gefordert.

Im einzelnen wird zu § 3 des Entwurfes bemerkt:

Durch die Z. 5 sind Bedienstete des Bundesministeriums für
Inneres und für Justiz sowie deren nachgeordneter Dienststellen
generell nicht als Geschworene oder Schöffen zu berufen. Es ist
fraglich, ob diese Ausnahme in ihrer Allgemeinheit sachlich zu
rechtfertigen ist. Bezüglich der Bediensteten des Innenmini-
steriums und dessen nachgeordneter Dienststellen kann eine

- 2 -

Rechtfertigung für den Personenkreis angenommen werden, der im Polizeiwesen beschäftigt ist. Die Ausnahme wäre daher einzuschränken und in den Erläuterungen zu begründen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor